

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 12.11.2024

Niederschrift

über die 61. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 06. November 2024, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende *Frau Ost, Stadt Bernburg (Saale)*, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses bestätigen die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 60. Sitzung am 06.11.2024

Die Niederschrift über die 60. Sitzung am 08.05.2024 wurde am 20.06.2024 per E-Mail versandt.

Es gab eine schriftliche Einwendung zur Niederschrift:

Per E-Mail vom 20.06.2024 bittet Frau Kubisch um folgende Änderung des Punktes 11.3.:

„Frau Kubisch erfragt, welche beBPo-Softwarelösung die Mitglieder nutzen, ob Procilon oder ggf. Governikus COM Vibilia, und wenn sie Procilon nutzen, ob sie neben der obligatorischen Sendebestätigung auch eine von Procilon zusätzlich generierbare Abholbestätigung erhalten, die im Governikus COM Vibilia obligatorisch war/ist.

Die meisten Mitglieder nutzen das beBPo von Procilon, die Stadt Bernburg (Saale) und die Stadt Köthen (Anhalt) nutzen Governikus COM Vibilia. Ob die Procilon-Nutzer neben der Sendebestätigung auch eine Abholbestätigung erhalten, klären die Verwaltungen der Mitglieder untereinander.“

Die Niederschrift wird mit der Änderung bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja: 10

Nein: -

Enthaltung: -

Zu TOP 3: Ergebnisse des Zensus 2022 – Auswertung und weiteres Vorgehen
Landesgeschäftsstelle

Frau Schulz, Landesgeschäftsstelle, führt in den Sachverhalt anhand des Vorberichts ein.

Herr Vogler, Stadt Burg, ergänzt.

Im Laufe der Diskussion dazu sind sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses darüber einig, dass nicht nur eine Differenz zwischen den Ergebnissen des Zensus 2011 und 2022 besteht, sondern zusätzlich auch zwischen den Melderegistern und den Zensusergebnissen, kumuliert seit 2011. Das Zustandekommen der Datenbasis für die Zensushochrechnung wie auch die Formel für das Hochrechnen sind nicht bekannt. Die Fehlerquote der Melderegister kann nicht so hoch sein, wie sich aus dem Zensus 2022 für die meisten Städte ergibt. Postrückläufe bei Wahlbenachrichtigungskarten, Benachrichtigung von Schulanfängern u.ä. ergäben jeweils Fehlerquoten von 1 – 1,5 %. Die Steuer-ID-Nummern sind auf einem aktuellen Stand, so dass hierüber ebenfalls ein sehr gutes Ergebnis zu erzielen wäre. An den Zensusergebnissen hängen nicht nur die finanziellen Zuweisungen. Es geht auch um VZÄ, die Oberbürgermeister-Stellung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA), die Zuständigkeiten für die Wohngeldbearbeitung und die Überwachung des fließenden Verkehrs. Für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen liegt die Straßenbaulast bei der entsprechenden Gemeinde, wenn diese mehr als 80.000 Einwohner hat, § 5 Abs. 2 FStrG. Die Planung für Kita- und Schulplätze erfolgt ebenso auf Grundlage der amtlichen (dann durch das Statistische Landesamt prognostizierten) Einwohnerzahl.

Die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Klage werden insgesamt als nicht vielversprechend eingeschätzt. Es wird daher erwartet, auf politischer Ebene eine Lösung zu finden, auch im Hinblick auf die nächste Regierungskoalition. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die in § 25 FAG LSA vorgesehene Definition der Einwohnerzahl von der auf dem Zensus beruhenden Zahl auf die Daten aus den Melderegistern umgestellt werden.

Um eine umfangreiche Datenbasis der Differenzen im gesamten Land zu erhalten, sollte eine Abfrage bei den Verbandsmitgliedern erfolgen.

Zu TOP 4: Konsumcannabisgesetz – Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Landesgeschäftsstelle

Frau Schulz führt in das Thema anhand des Vorberichts ein.

Die erwartete Aufgabenübertragung wird als nicht zielführend und sehr problematisch eingeschätzt. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich um eine Aufgabe der Polizei, da gerade in diesem Bereich die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit fließend und damit schwer feststellbar sein dürfte. Auch viele damit einhergehenden praktischen Probleme wie die Feststellung eines Anfangsverdachts (durch Riechen?), Feststellung der Abstandsflächen (durch Schätzen?) und die Lagerung eingezogenen Cannabis (im Rathaus?) bleiben derzeit offen.

Der Aufwand für das Betreiben von Bußgeldverfahren ist derzeit schon sehr hoch, zumeist werden die Verfahren vom Amtsgericht dann eingestellt.

Auch ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der Konnexität wird die o.g. Probleme tatsächlich nicht lösen können.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses gegen diese Aufgabenübertragung ausgesprochen und folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss empfehlen dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, sich gegen die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene und für eine Zuständigkeit der Polizei auszusprechen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja: 10

Nein: -

Enthaltung: -

Anmerkung:

Der Beschluss wurde auf die Tagesordnung der Sitzung des Präsidiums am 02.12.2024 gesetzt.

Zu TOP 5: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

5.1: Information zu TOP 3 der Sitzung vom 08.05.2024

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses nehmen die Antwort der Vizepräsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.

5.2: Information zu TOP 5 der Sitzung vom 08.05.2024

Den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses wurde per E-Mail am 13.11.2024 die Antwort von der Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz Frau Franziska Weidinger übersandt.

5.3: Information zu Kirchenbaulasten – Verfassungsbeschwerde Thüringer Kirchengemeinden am Bundesverfassungsgericht

Die Situation wird für Sachsen-Anhalt als nicht problematisch eingeschätzt.

Zu TOP 6: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

6.1: Rechtliche Auslegung der Softwarenutzung im Vergabeverfahren im eVergabe-Portal

Stadt Könnern

In begründeten Ausnahmesituationen ist auch die Nutzung eines anderen Programms möglich, z.B. wenn das Programm bereits vorhanden ist. Auch andere Verwaltungen nutzen andere Programme, als in dem Runderlass vorgegeben.

6.2: Neue Geschäftsordnung für den Stadtrat in jeder Wahlperiode

Stadt Bernburg (Saale)

Es ist immer ein Beschluss zur Geschäftsordnung zu fassen, auch wenn nur die Weitergeltung der Geschäftsordnung beschlossen wird. Die Vertretung gibt sich gem. § 59 Satz 1 KVG LSA eine Geschäftsordnung, daher ist mindestens ein Bestätigungsbeschluss zu fassen. *Frau Ost* verweist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des VGH München vom 22.01.2023, Az.: 4 ZB 22.2095, insbesondere Randnummer 17, welche als **Anlage 2** beigelegt ist.

6.3: Genehmigung der Öffnung von Weihnachtsmärkten am 26.12. bzw. 01.01.

Stadt Bernburg (Saale)

Einige Mitglieder berichteten, dass bei ihnen die Öffnung von Weihnachtsmärkten an diesen Tagen, teilweise mit stark reduziertem Angebot – nur Speisen und Getränke, unbeanstandet geblieben sei.

6.4: Nachhaltigkeitsberichterstattung

Lutherstadt Eisleben

Frau Wöbken erfragt den aktuellen Stand zum Nichtanwendungserlass. Dieser liegt bisher nicht vor.

Sie verweist auf einen Aufsatz zum Einlegen eines Widerspruchs per E-Mail, welcher als *Anlage 3* beigelegt ist.

6.5: Elektronische Bekanntmachung

Landeshauptstadt Magdeburg

Herr Keller fragt nach den Erfahrungen und Hinweisen der Ausschussmitglieder zur Umstellung auf ausschließliche elektronische Bekanntmachungen. Das (gedruckte) Amtsblatt wird dadurch nur noch ausnahmsweise notwendig sein. Es wird empfohlen, auf der Start-Seite der Homepage der Stadt einen Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ anzulegen, unter dem weitere Unterpunkte wie „Sitzungsbekanntmachungen“ und „Satzungen, Verordnungen“ eingerichtet werden sollten, um die Bekanntmachungen übersichtlicher zu machen.

6.6: Katastrophenschutz

Stadt Burg

Herr Vogler informiert über die finanzielle Unterstützung der brandenburgischen Kommunen durch das Land Brandenburg in Höhe von 43 Millionen Euro im Bereich des Katastrophenschutzes durch die Herrichtung von sog. Katastrophenschutz-Leuchttürmen. Diese sollen in bevölkerungsschutzrelevanten Notfällen als zentrale Anlaufstellen für die Bevölkerung dienen. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten hier Informationen zur Schadenslage. Des Weiteren werden unter anderem Erste Hilfe, Trinkwassernotversorgung, die Möglichkeit mitgebrachte Nahrung aufzuwärmen sowie die Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (zum Beispiel Menschen mit Behinderung), angeboten.

6.7: Abmahnverfahren

Lutherstadt Eisleben

Frau Wöbken fragt nach den Erfahrungen mit Abmahnverfahren, ob die Ausschussmitglieder ebenfalls eine Zunahme verzeichnen können. Dies wird bestätigt. In diesem Zusammenhang wird auch über die Inhalte und die Ausgestaltung von Wappennutzungssatzungen beraten.

6.8: Ehrenbürgerrechtsverleihung

Stadt Könnern

Herr Zbyszewski möchte sich zum Thema Ehrenbürgerrechtsverleihung austauschen, insbesondere ob das im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung stattfinden soll. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Vorberatungen in einem nichtöffentlichen Gremium stattfinden sollen, der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts selbst jedoch in öffentlicher Sitzung.

6.9: Beschlussfassung über Klagen

Lutherstadt Eisleben

Frau Wöbken erfragt, ob Beschlüsse über Klagen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung abzustimmen sind. Die Kommunalaufsicht meint, dies gehöre in den öffentlichen Teil. Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass Rechtsstreitigkeiten im nichtöffentlichen Teil beraten und abgestimmt werden, soweit prozesstaktische Gründe dafür sprechen oder private Interessen berührt werden, ansonsten aber im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Beratung im öffentlichen Teil möglich ist.

6.10: Caterer*Hansestadt Stendal*

Frau Palm informiert über die kurzfristige Kündigung eines Caterers bei Veranstaltungen der Stadt. Es wird ohne Ergebnis diskutiert, inwiefern dies unter Beachtung gaststätten- und steuerrechtlicher Vorschriften kurzfristig aufgefangen werden könne.

Zu TOP 7: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Für die Festlegung eines Termins für die 62. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll wieder eine doodle-Umfrage für die Termine am 02.04.2025 und die ersten beiden Wochen des Monats Mai 2025 stattfinden. Sitzungsort ist wieder die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.



Christine Ost
Ausschussvorsitzende



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer



Andrea Schulz
Protokollführerin